

Amtsblatt

Nr. 12

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Göttingen (RROP)	245
Abfallbilanz 2020	248

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Zweckvereinbarung Interkommunale Zusammenarbeit Vergabe	250
---	-----

Gemeinde Rosdorf

Bekanntmachung - Teilaufhebung des B-Plans Nr. 013 "Auf dem Anger", Ortschaft Dramfeld	254
---	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Jahresrechnung 2019	256
---------------------	-----



Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Göttingen (RROP)

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Abgabe von Hinweisen und Anregungen (Entwurf Stand Oktober 2020)

**Bezug: a.) Bekanntmachung vom 12.01.2017, Amtsblatt des Landkreises Göttingen, Nr. 2, S. 7 - 12
b.) Bekanntmachung vom 28.01.2021, Amtsblatt des Landkreises Göttingen, Nr. 6, S. 95- 97**

I.

Mit der Bezugsbekanntmachung a.) vom 12.01.2017 zur Unterrichtung der allgemeinen Planungsabsichten wurde 2017 ein Verfahren zur Neuaufstellung des RROP, dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen, eingeleitet. Inzwischen liegt ein konkreter Planentwurf vor.

Auf Basis dieses Planentwurfs wurde mit der Bezugsbekanntmachung b.) vom 28.01.2021 das Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des RROP eröffnet; diese Bezugsbekanntmachung zu b.) wird durch diese Bekanntmachung ersetzt. Es werden neue Fristen gesetzt und ein zusätzlicher Auslegungsort in Osterode am Harz bestimmt.

Der Landkreis Göttingen hat als Träger der Regionalplanung gem. § 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) für seinen Bereich ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Dabei ist das RROP aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln.

Im RROP werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung beschreibend und zeichnerisch dargestellt. Dem RROP wird zudem eine Begründung sowie ein Umweltbericht beigefügt.

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat am 08.12.2016 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP beschlossen. Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten wurde das Verfahren formal eingeleitet (Amtsblatt Nr. 02 vom 12.01.2017).

Die Erarbeitung des Entwurfs des RROP durch die Verwaltung ist nunmehr abgeschlossen. Im vorliegenden Entwurf ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises, der aus der Fusion der ehemaligen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz am 01.11.2016 hervorgegangen ist, für einen zehnjährigen Zeitraum dargelegt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Neuaufstellung des RROP gefasst.

Als nächster Verfahrensschritt erfolgt nun das Beteiligungsverfahren gem. § 9 ROG.

II.

Neben den berührten öffentlichen Stellen bzw. Trägern öffentlicher Belange ist auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zum RROP-Entwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht zu geben.

Gemäß § 9 (2) Satz 2 und 3 ROG liegen daher zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit die folgenden Unterlagen

1. Entwurf der Satzung bestehend aus
 - a. Satzungstext¹
 - b. Beschreibender Darstellung
 - c. Zeichnerischer Darstellung (im Maßstab 1:50.000)
2. Zukunftsbild
3. Begründung mit Anlagen
 - a. Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung
 - b. Anhang A – Gebietsblätter Wind
 - c. Anhang B – Artenschutzprüfungen Wind
 - d. Anhang C – FFH Prüfungen
4. Umweltbericht mit Anlagen

in der Zeit vom

19.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021

- im Kreishaus Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, im zentralen Infobüro am Haupteingang, während der allgemeinen Servicezeiten (Mo, Mi, Fr 09:00 - 12:00 Uhr, Do 13:30 - 16:00 Uhr) und nach Terminvereinbarung (Tel: 0551/525-2762 oder per Email an regionalplanung@landkreisgoettingen.de) sowie

-im Kreishaus Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, im zentralen Infobüro am Haupteingang, während der allgemeinen Servicezeiten (Mo, Mi, Fr 09:00 - 12:00 Uhr, Do 13:30 - 16:00 Uhr) und nach Terminvereinbarung (Tel: 0551/525-2762 oder per Email an regionalplanung@landkreisgoettingen.de) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Durch die derzeitige „Corona-Krise“ werden besondere Anforderungen an die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Auslegung der Unterlagen gestellt. So erfordert diese Ausnahmesituation bei der Wahrnehmung der Einsichtnahmemöglichkeiten in den Verwaltungsstellen durch die interessierten Bürger*innen besondere hygienische Maßnahmen. Ich bitte daher um Beachtung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 25.01.2021 sowie der aufgeführten Hinweise zur Einsichtnahme in den Verwaltungsstellen.

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 0551/525-2762 erforderlich. Es kann derzeit maximal zwei Personen gleichzeitig der Zugang zu den Unterlagen gewährt werden. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist aus hygienischer Sicht vorgeschrieben, es sei denn, es wird ein ärztliches Attest zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgelegt.

¹ nur nachrichtlich, vorbehaltlich des ausstehenden Beschlusses

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Göttingen zur Einsicht und zum Herunterladen bereit www.landkreisgoettingen.de/Regionalplanung.

Wenn ein Download der Unterlagen nicht möglich sein sollte, kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine gedruckte Ausfertigung angefordert werden.

Auf Grundlage des Umweltberichts erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen des geplanten RROP auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Bis zum

31.07.2021

kann zum Entwurf des RROP, zu der Begründung und zum Umweltbericht in schriftlicher oder elektronischer Form Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

oder elektronisch an regionalplanung@landkreisgoettingen.de.

Mit Ablauf der oben angegebenen Frist sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zwecke des laufenden Regionalplanungsverfahrens (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter <https://www.landkreisgoettingen.de/unser-service/datenschutz.html> veröffentlicht. Fragen können auch an die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Göttingen gerichtet werden.

Göttingen, den 11.03.2021

Landkreis Göttingen
Der Landrat

Bernhard Reuter

Abfallbilanz 2020

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes wird die Abfallbilanz des Jahres 2020 für den Landkreis Göttingen öffentlich bekannt gemacht:

I. Abfallwirtschaft Göttingen (Altkreis Göttingen)

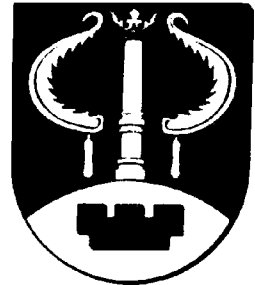
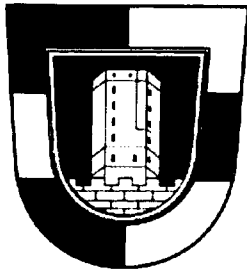
1.	Eingesammelte bzw. auf den Entsorgungsanlagen getrennt erfasste Abfälle	
	Hausmüll	20.352 Mg
	Sperrmüll	5.099 Mg
	Altholz aus Sperrmüll	2.248 Mg
	Bioabfall	11.185 Mg
	Baum- und Strauchschnitt	1.578 Mg
	Altmetall	1.000 Mg
	Elektronikschrott	634 Mg
	Mobile Schadstoffsammlung und Schadstoffannahmestelle	38 Mg
	Papier (einschl. PPK- Verpackungen)	10.404 Mg
	Glas	3.554 Mg
	Leichtverpackungen	4.639 Mg
	Teerhaltige Dachpappen	16 Mg
	Altreifen	65 Mg
	Kunststofffenster	8 Mg
2.	Abfälle zur Vorbehandlung (zur MBA Südniedersachsen)	
	Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfall	26.116 Mg
3.	Abfälle, die auf der Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld abgelagert wurden (DK I)	
	Sonstiger mineralischer Abfall	3.214 Mg
	Straßenaufbruch	13.121 Mg
	Erde und Steine	33.439 Mg
4.	Abfälle aus Holz, die getrennt zur Altholzbehandlungsanlage angeliefert wurden	
	Altholz aus Sperrmüll	2.248 Mg
	Direktanlieferungen Altholz	825 Mg
5.	Kompostierbare Abfälle, die in den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld verarbeitet wurden	
	Bioabfall	10.876 Mg
	Baum- und Strauchschnitt	1.506 Mg
	Park- und Gartenabfälle	3.096 Mg

II. Abfallwirtschaft Osterode am Harz (Altkreis Osterode am Harz)

1.	Eingesammelte bzw. auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz getrennt erfasste Abfälle	
	Restabfall	11.224 Mg
	Sperrmüll	1.722 Mg
	Altholz aus Sperrmüll	1.988 Mg
	Bioabfall * Sammlung seit 04/2019	
	Baum- und Strauchschnitt (Grünabfall)	3.833 Mg
	Altmetall	216 Mg
	Elektronikschrott	609 Mg
	Mobile Sammlung und Schadstoffannahmestelle	25 Mg
	Papier (einschl. PPK- Verpackungen)	6.182 Mg
	Glas- und Metallverpackungen	2.653 Mg
	Leichtverpackungen	2.444 Mg
	Teerhaltige Dachpappen	55 Mg
	Altreifen	21 Mg
2.	Abfälle zur Vorbehandlung (zur MBA Südniedersachsen)	
	Restabfall, Sperrmüll und Gewerbeabfall	13.199 Mg
3.	Abfälle, die auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgelagert wurden (DK I + II)	
	Sonstiger mineralischer Abfall	2.339 Mg
	Straßenaufbruch	1.506 Mg
	Erde und Steine	15.556 Mg
	Produktionsspezifischer Abfall	7.302 Mg
4.	Abfälle aus Holz, die getrennt zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angeliefert wurden	
	Altholz aus Sperrmüll	1.988 Mg
	Direktanlieferungen Altholz	854 Mg
5.	Außerhalb des Altkreises Osterode am Harz angefallene und auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angenommene Abfälle	
	Mineralischer Abfall und Gewerbeabfall	6.570 Mg

Im Auftrage:

gez. Schütte



Zwischen der

Gemeinde Flecken Adelebsen

Burgstr. 2, 37139 Adelebsen

vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Flecken Adelebsen“ genannt,

der

Samtgemeinde Dransfeld

Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld

vertreten durch den Samtgemeindegemeindevorstand,
im Folgenden „SG Dransfeld“ genannt,

und der

Gemeinde Staufenberg

Hannoversche Str. 21, 34355 Staufenberg

vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde Staufenberg“ genannt,

wird folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Flecken Adelebsen übernimmt im Wege der Verwaltungshilfe unter Gebietskörperschaften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit [NKoMZG] für die SG Dransfeld und die Gemeinde Staufenberg die in der Anlage aufgeführten Aufgaben der zentralen Vergabestelle. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgabe schließt, soweit die Gemeinden die übertragenen Aufgaben nach § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes [NKoMVG] für ihre jeweiligen Mitgliedsgemeinden wahrnehmen, die Aufgabenwahrnehmung für die Mitgliedsgemeinden ein. Die übernommenen Arbeiten umfassen die inhaltliche Vorbereitung und Umsetzung der benannten Aufgabenfelder. Die Herbeiführung der

Entscheidungen, die Entscheidungen selbst sowie die haushaltsmäßige Umsetzung bleiben Aufgabe der jeweiligen Kommune.

§ 2

Haftung und Prüfung

- 1) Der Flecken Adelebsen sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- 2) Der Flecken Adelebsen haftet im Falle eines Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der SG Dransfeld, der Gemeinde Staufenberg oder Dritter. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Flecken Adelebsen unterstützt die SG Dransfeld und die Gemeinde Staufenberg bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder setzt Schadenersatzansprüche gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch.
- 3) Die SG Dransfeld und die Gemeinde Staufenberg verpflichten sich, der/dem vom Flecken Adelebsen eingesetzten Mitarbeiterin/Mitarbeiter alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung der SG Dransfeld und der Gemeinde Staufenberg entstehen, haftet der Flecken Adelebsen nicht.
- 4) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird der Flecken Adelebsen von der vereinbarten Leistung freigestellt. Die Beweislast liegt beim Flecken Adelebsen.
- 5) Die gegebenenfalls notwendige Prüfung der Unterlagen durch Dritte erfolgt auf Veranlassung der SG Dransfeld und der Gemeinde Staufenberg.

§ 3

Aufgabenerfüllung

Der Flecken Adelebsen sichert zu, bei der Durchführung beauftragter Aufgaben, die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 4

Datenschutz und Datensicherheit

- 1) Alle Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 2) Zugang zu den von der SG Dransfeld und der Gemeinde Staufenberg überlassenen Daten haben beim Flecken Adelebsen nur die durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden der SG Dransfeld und der Gemeinde Staufenberg durch den Flecken Adelebsen mitgeteilt.

- 3) Den Hauptverwaltungsbeamten und den von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag zu geben.

§ 5

Kosten

- 1) Der Flecken Adelebsen ermittelt die für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) nachfolgenden Grundzügen:

- die dem Flecken Adelebsen tatsächlich entstehenden Aufwendungen für Personal;
- die Kalkulation der Sach- und Gemeinkosten nach den entsprechenden KGSt-Pauschalen. Veränderungen bei den KGSt-Pauschalen werden automatisch übernommen. Die Veränderung wird mit Beginn des Jahres vorgenommen, dass auf den Zeitpunkt der aktualisierten Berechnung durch die KGSt erfolgt.

Kostenerstattungen Dritter sind in Abzug zu bringen.

- 2) Die nach Absatz 1 ermittelten Kosten werden gemäß Stundennachweis auf die Vertragspartner verteilt.
- 3) Der Flecken Adelebsen, die SG Dransfeld und die Gemeinde Staufenberg handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- 4) Falls der Flecken Adelebsen wider Erwarten zu Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern zusätzlich anteilig von der SG Dransfeld und der Gemeinde Staufenberg zu tragen.
- 5) Auf die jährlich zu leistenden Kosten leisten die SG Dransfeld und die Gemeinde Staufenberg zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25% des für das Jahr ermittelten Gesamtkostenanteils. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft.
- 2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner.
- 4) Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2023 möglich.

§ 7

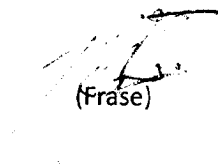
Schlussbestimmungen

- 1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

- 2) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich der Flecken Adelebsen, die SG Dransfeld und die Gemeinde Staufenberg eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Flecken Adelebsen, die SG Dransfeld und die Gemeinde Staufenberg verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- 4) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Dransfeld, den 04.02.2021

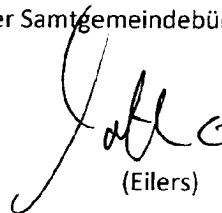
FLECKEN ADELEBSEN
Der Bürgermeister



(Fräse)

Dransfeld, den 04.02.2021

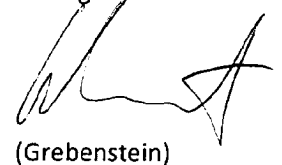
SAMTGEMEINDE DRANSFELD
Der Samtgemeindebürgermeister



(Eilers)

Dransfeld, den 04.02.2021

GEMEINDE STAUFENBERG
Der Bürgermeister



(Grebenstein)

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 die die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 013 „Auf dem Anger“, Ortschaft Dramfeld gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See hat am 09.03.2021 über die Jahresrechnung 2019 gem. § 129 NKomVG beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführerin und dem stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer wurden vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschl. Rechenschaftsbericht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen und der beglaubigte Protokollauszug über die erfolgte Beschlussfassung liegen in der Zeit vom 16.03.2021 bis einschl.28.03.2021 beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, während der Dienstzeiten im Zimmer 130 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache mit Frau Schulze über E-Mail schulze.e@landkreisgoettingen.de oder Tel. 0551 5252255 möglich

In Vertretung

gez. Knöchelmann